

- nichtamtliche Lesefassung –

## **Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren**

Auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 15.02.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahmeverfahren
- § 3 Betreuungsvertrag und Betreuungszeiten
- § 4 Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden/Landkreisen bzw. Betreuung außerhalb der Gemeinde Sülzetal
- § 5 Betreuung von Gastkindern
- § 6 Verpflegung
- § 7 Kündigung des Betreuungsvertrages
- § 8 Kostenbeiträge
- § 9 Zahlungsverzug
- § 10 Billigkeitsmaßnahmen
- § 11 Öffnungszeiten/Schließtage
- § 12 Aufsichtspflicht
- § 13 Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal sowie für die Erhebung von Gebühren von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Sülzetal.

Die Gemeinde Sülzetal unterhält als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:

1. Kita „Spatzennest“ Langenweddingen,
2. Kita „Bördespatzen“ Altenweddingen,
3. Kita „Abenteuerland“ Osterweddingen,

4. Kita „Kastaniengarten“ Stemmern,
5. Kita „Wichtelland“ Dodendorf,
6. Kita „Wilde Schwäne“ Schwaneberg,
7. Kita „Gänseblümchen“ Sülldorf,
8. Hort „Wühlmäuse“ Langenweddingen,
9. Hort „Grünschnäbel“ Altenweddingen,
10. Hort „Rasselbande“ Osterweddingen.

## **§ 2 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben gem. § 3 KiFöG LSA das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten, zwischen den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal zu wählen.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben das Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung. Die Beantragung eines Betreuungsplatzes in der Gemeinde Sülzetal erfolgt zentral im Fachbereich 1, Sozialverwaltung ausschließlich in schriftlicher Form. Die Erteilung eines Betreuungsplatzes erfolgt nur innerhalb freier Platzkapazitäten lt. aktueller Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der Wunscheinrichtung, des Wunschbeginns und unter Beachtung von Geschwisterkindern.
- (3) Die Anmeldung ist frühestens mit Vorlage des ärztlichen Zeugnisses über den mutmaßlichen Tag der Entbindung möglich. Änderungen des Bedarfs sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (4) Die offizielle Mitteilung über die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes erfolgt spätestens drei Kalendermonate vor Betreuungsbeginn.

## **§ 3 Betreuungsvertrag und Betreuungszeiten**

- (1) Vor Beginn der Betreuung wird in einem Aufnahmegespräch ein Betreuungsvertrag in der Kindertageseinrichtung geschlossen. Dieser regelt die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gemäß der aktuell gültigen Satzung verbindlich.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten nach Stunden gestaffelte Betreuungszeiten angeboten. Hierzu wird auf die Anlage I dieser Satzung verwiesen.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeiten ist mittels Formular „Änderungen zum Vertrag“ nur zum Folgemonat möglich.

- (4) Die Anzahl der vertraglich festgelegten Wochenstunden ist nicht zu überschreiten. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage I fällig.
- (5) Für Kinder, die in den Horten betreut werden, gilt die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit. In den Ferienzeiten erhöht sich diese auf täglich höchstens zehn Stunden. Die Anmeldung für die Betreuung in den Ferien erfolgt in den jeweiligen Einrichtungen durch die Sorgeberechtigten.

#### **§ 4 Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Landkreisen bzw. Betreuung außerhalb der Gemeinde Sülzetal**

- (1) Die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Sülzetal in einer Tageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Sülzetal ist nur nach Zustimmung der abgebenden und der aufnehmenden Gemeinde möglich. Für eine Betreuung außerhalb des Landkreises ist die Zustimmung des Landkreises Börde erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sülzetal aufgenommen werden, wenn
  - a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
  - b) die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihre Zustimmung erteilt und
  - c) das pro Platz entstandene Defizit erstattet.Bei Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Landkreis haben, benötigen die Zustimmung des abgebenden Landkreises.

#### **§ 5 Betreuung von Gastkindern**

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nicht in der Gemeinde Sülzetal betreut werden, jedoch eine kurzfristige Betreuung von maximal einer Woche benötigen.
- (2) Die Betreuung von Gastkindern kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen.
- (3) Gastkinder müssen spätestens zwei Werktage vor Betreuungsbeginn bei der Leitung der Kindertageseinrichtung angemeldet werden.
- (4) Die Abrechnung erfolgt tageweise am Ende der Betreuungszeit gemäß Anlage I der Satzung.

## **§ 6 Verpflegung**

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gem. KiFöG gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Ganztagsverpflegung anzubieten.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung tragen die Sorgeberechtigten. Dies erfolgt direkt an den jeweiligen Anbieter. Diesen wählen die Einrichtungen im Einvernehmen mit den Eltern selbstständig.
- (3) Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
  - Kosten für Nahrungsmittel,
  - Kosten für Ausgabekraft,
  - Kosten für Geschirreinigung.

## **§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag. Der Träger ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kostenbeitrag für mehr als zwei Monate geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird.
- (3) Eine Abmeldung für den Ferienhort muss mindestens drei Werktage vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung erfolgen. Es wird hierzu insbesondere auf § 8 Abs. 5 S. 2 verwiesen.

## **§ 8 Kostenbeiträge**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Gebühr gemäß der aktuell gültigen Anlage I erhoben. Die Höhe des Beitrages setzt der Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindeelterrates im Voraus, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen und der Zustimmung des zuständigen Jugendamtes, fest.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird dem Schuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

- (3) Die Aufnahme des Kindes und somit die Festsetzung des Beitrages erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats und endet nach Abmeldung des Kindes zum Monatsende.
- (4) Der Beitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (5) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen oder bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, Kur, Ferien, etc.) im vollen Umfang zu zahlen. Dies gilt auch, wenn eine Anmeldung für den Ferienhort vorliegt, das Kind jedoch nicht erscheint.
- (6) Je nach Einrichtung und Verpflegungsart kann ein zusätzlicher Verpflegungsaufwand für Getränke, Obst, Süßigkeiten zu entrichten sein. Näheres wird im Betreuungsvertrag geregelt. Eine Abrechnung nach tatsächlicher Anwesenheit des Kindes erfolgt hier nicht.
- (7) Der Wechsel der Betreuungsart von der Kinderkrippe zum Kindergarten erfolgt zum Anfang des Folgemonats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

### **§ 9 Zahlungsverzug**

- (1) Gerät der Beitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind vom Besuch in der Kindertageseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Sorgeberechtigten schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (2) Eine Weiterbetreuung ist nur unter vollständiger Schuldentilgung möglich oder durch Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung. Dies wird im Einzelfall entschieden.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann die Gebühr, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

### **§ 11 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die unter § 1 genannten Kindertageseinrichtungen sind jeweils vom 24.12. bis 01.01. geschlossen.
- (2) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Dienstag oder einen Donnerstag, bleiben die Einrichtungen an dem zwischen dem Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.
- (3) Die Einrichtungen können im Bedarfsfall (Weiterbildung, Konzeptionsarbeit, Sanierungsarbeiten o.ä.) mit Beschluss des Kuratoriums der Einrichtung über weitere Schließtage verfügen. Diese zusätzlichen Schließtage sind mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zugegeben.

### **§ 12 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten.
- (2) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich beim Fachpersonal angemeldet hat und endet beim Verabschieden von dem aufsichtführenden Fachpersonal.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten.
- (4) Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Einrichtungsleitung abgegeben haben und das pädagogische Fachpersonal beurteilt, dass das Kind dazu in der Lage ist.
- (5) Soll ein Kind von einer vom Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht des/der Sorgeberechtigten für diese Person/en vorliegen.

### **§ 13 Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (Umzug, Heirat, Regelungen zum Sorgerecht) unverzüglich anzuzeigen. Diese Meldung hat schriftlich mittels des Formblattes „Änderungen zum Vertrag“ zu erfolgen.
- (2) Bei meldepflichtigen Krankheiten nach § 33 Infektionsschutzgesetz ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. Das Kind muss in dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Bei Wiederaufnahme nach der Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage ist.
- (4) Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Hierzu wird auf die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit verwiesen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren vom 14.12.2017 außer Kraft.

Sülzetal, 15.02.2018

Methner  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Anlagen

Anlage I zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sülzetal - Kostenbeiträge